

Alles, was Recht ist

Erfolge des GEW-Rechtsschutzes und wichtige Informationen

Höhere Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit

Bereits seit Einführung der sogenannten begrenzten Dienstfähigkeit hat sich der GEW Rechtsschutz in vielen Verfahren für Mitglieder mit dieser auseinandergesetzt. Inhaltlich ging es sowohl um deren beamtenrechtliche Zulässigkeit als auch um die Höhe der Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit. Die Zulässigkeit der begrenzten Dienstfähigkeit wurde, wie berichtet, vom Bundesverwaltungsgericht bestätigt (2 C 1/04), aber gleichzeitig wurde vom Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass begrenzt dienstfähige Beamtinnen und Beamte deutlich höhere Bezüge erhalten müssen als bei Zuruhesetzung wegen Dienstunfähigkeit. Zur abschließenden Klärung wurde noch Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe eingelegt. Diese wurde jedoch nicht zur Entscheidung angenommen und damit die Verfassungskonformität der begrenzten Dienstfähigkeit bestätigt.

Die Landesregierung Baden-Württemberg hat nun die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in einer Dienstbezügezuschlagsverordnung umgesetzt: Begrenzt Dienstfähige sollen ab 1. Januar 2007 einen nicht ruhegehaltfähigen Zuschlag von mindestens 220 € bzw. 5% der Vollzeitbezüge im Monat erhalten.

Die GEW hat ihre betroffenen Mitglieder bereits seit Beginn der Regelung aufgefordert Verfahren der Herabsetzung der Arbeitszeit im Rahmen der begrenzten Dienstfähigkeit unter Rechtsschutz begleiten zu lassen. Diese erhalten jetzt die Nachzahlung rückwirkend seit Beginn ihrer begrenzten Dienstfähigkeit. Alle anderen begrenzt dienstfähige Beamtinnen und Beamten erhalten die Nachzahlung ab 1. Januar 2007.

Besonders freut uns, dass der bbw (beamtenbund baden-württemberg) in seinem Info 04/2007 begrüßt, dass seine Forderungen endlich durchgesetzt wurden. Dabei führt er jeweils ausschließlich alle Entscheidungen an, die für GEW Mitglieder durch den GEW-Rechtsschutz erstritten wurden! Der GEW-Rechtsschutz hat somit mal wieder auch die Forderung des BBW durchgesetzt!



Amtsangemessene Alimentation für Beamtinnen und Beamten, Familienzuschlag bei 3 und mehr Kindern

Bereits seit Jahrzehnten ist nunmehr der GEW-Rechtsschutz mit Verfahren zum Familienzuschlag (früher Ortszuschlag) für kinderreiche Beamtinnen und Beamten beschäftigt. Nach erstrittenen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts wurde im Bundesbesoldungsgesetz vor 1999 der Familienzuschlag für das dritte und weitere Kinder erhöht. Diese Erhöhung entsprach bezüglich der Höhe allerdings nicht den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (Bundesverwaltungsgericht, 17.06.2004, 2 C 34.02). Seither hat die GEW alle betroffenen Mitglieder aufgerufen, Anträge auf höheren Familienzuschlag für dritte und weitere Kinder zu stellen und hat Rechtsschutz gewährt zur Klage gegen ablehnende Bescheide. Das führte allein in Baden-Württemberg zu weit über 1000 GEW-Rechtsschutzverfahren für betroffene Mitglieder.

Jetzt erhalten alle Antragsstellerinnen und Antragsteller nach einer Regelung des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 18. Juli 2007, 1-0321.2/5 rückwirkend die Nachzahlungen bis zur Höhe des „durchschnittlichen sozialhilferechtlichen Gesamtbedarfes von 115%“ für dritte und weitere Kinder. Die Nachzahlungen entsprechen unseren Berechnungen und betragen ca. 40 Euro für dritte und weitere Kinder pro Monat.

Leider sind damit die Verfahren nicht abgeschlossen. Strittig ist zwar nicht mehr die Höhe der Nachzahlung, aber die Dauer der Rückwirkung ab Antragsstellung. Das Land geht

davon aus, dass nur für das Haushaltsjahr der ersten Antragsstellung nachbezahlt werden muss. Wir aber gehen davon aus, dass die allgemeine Verjährungsfrist von 3 Jahren gilt. Diese Frage ist derzeit unter GEW-Rechtsschutz noch beim Bundesverwaltungsgericht (2 C 27.07 - und 2 C 28.07) anhängig.

Alle Beamtinnen und Beamten werden zukünftig den korrekten Familienzuschlag erhalten, diejenigen, die unserer Aufforderung gefolgt sind ab dem ersten Haushaltsjahr der Geltendmachung und je nach noch ausstehender Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts ggf. auch noch für die 3 Jahre davor.

Wegen der anderen gesetzlichen Regelungen sind Angestellte und Beamtinnen und Beamten mit weniger als drei Kindern nicht betroffen. Diese Verfahren zum Familienzuschlag haben keinen Zusammenhang mit abgewiesenen Verfahren von Familienverbänden zur Höhe des Kindergeldes.

Altersermäßigung für 55 bis 60 – jährige Lehrkräfte und 25. Unterrichtsstunde an Gymnasien und Beruflichen Schulen. Die Verfahren gehen in die nächste Instanz.

Wie berichtet, war der sogenannte Regelstundenmaßerlass, in dem die Arbeitszeit der Lehrkräfte im öffentlichen Schuldienst geregelt ist, nach einer vom Hauptpersonalrat GHRS und vom Hauptpersonalrat Gymnasien in Kooperation mit dem GEW-Rechtsschutz erstrittenen Entscheidung des Bundesver-

waltungsgerichts zumindest seit 2003 rechtswidrig zustande gekommen, weil die schulischen Hauptpersonalräte bei diesen Regelungen nicht beteiligt wurden. Davon insbesondere betroffen waren die Streichung der Altersermäßigung der 55 bis 60-jährigen Lehrkräfte im gehobenen Dienst und auch die Deputatserhöhung auf 25 Wochenunterrichtsstunden im höheren Dienst ab 2003, aber auch die Einführung der Leitungszeit für Schulleitungen. Inzwischen wurden die Beteiligungsverfahren nachgeholt und die Regelungen, wie berichtet, seit September 2006 rechtswirksam in Kraft gesetzt.

Die GEW hat Betroffene massenhaft aufgefordert die rechtswidrigen Änderungen individuell von 2003 bis 2006 nachzufordern und führt dazu unter GEW-Rechtsschutz Pilotverfahren durch die Instanzen. Die Verwaltungsgerichte Sigmaringen, Freiburg und Stuttgart haben die Anträge in der 1. Instanz zurückgewiesen im Wesentlichen wegen der allgemeinen beamtenrechtlichen Verpflichtung Mehrarbeit zu leisten (volle Hingabe der Arbeitskraft). Die Verwaltungsgerichte haben wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Verfahren jedoch die Berufung ausdrücklich zugelassen. Diese Verfahren werden jetzt unter GEW-Rechtsschutz durchgeführt werden. Das Ergebnis bleibt abzuwarten. Alle Kolleginnen und Kollegen, die mit den Antragsformulierungen der GEW Anträge gestellt haben und gegen ablehnende Bescheide der Regierungspräsidien Widerspruch eingelegt haben und deren Verfahren nunmehr ruhen, werden sich bis zu den Entscheidungen der oberen Instanzen gedulden müssen.

Rechtsschutzstellen

GEW Landesrechtsschutzstelle

Alfred König
Silcherstr. 7, 70176 Stuttgart
Tel.: (0711) 21030 -50, Fax: (0711) 21030 -74
E-Mail: rechtsschutz@gew-bw.de

GEW Bezirks-Rechtsschutzstelle Nordbaden

Jürgen Ebert
Kiefernstr. 5, 75328 Schömburg
Tel.: (07084) 440 -1, Fax: (07084) 440 -3
E-Mail: rechtsschutz.nb@gew-bw.de

GEW Bezirks-Rechtsschutzstelle Nordwürttemberg

Verena König
Silcherstr. 7, 70176 Stuttgart
Tel.: (0711) 21030 -35, Fax: (0711) 21030 -45
E-Mail: rechtsschutz.nw@gew-bw.de

GEW Bezirks-Rechtsschutzstelle Südbaden

Ingeborg Meineke und Bernd Pohlmann
Wölflinstr. 11, 79104 Freiburg
Tel.: (0761) 33447, Fax: (0761) 26154
E-Mail: rechtsschutz.sb@gew-bw.de

GEW Bezirks-Rechtsschutzstelle Südwürttemberg

Arthur F. Vosseler
Adenauerstr. 58, 89171 Illerkirchberg
Tel.: (07346) 919363, Fax: (07346) 919364
E-Mail: rechtsschutz.sw@gew-bw.de

GEW-Bezirksgeschäftsstellen

GEW Nordwürttemberg

Silcherstr.7
70176 Stuttgart
Telefon (0711) 2 10 30-44
Fax (0711) 2 10 30-75
E-Mail: bezirk.nw@gew-bw.de

GEW Südwürttemberg

Frauenstr. 28
89073 Ulm
Telefon (0731) 9 21 37 23
Fax (0731) 9 21 37 24
E-Mail: bezirk.sw@gew-bw.de

GEW Nordbaden

Ettlinger Str. 3a
76137 Karlsruhe
Telefon (0721) 3 26 25
Fax (0721) 35 93 78
E-Mail: bezirk.nb@gew-bw.de

GEW Südbaden

Wölflinstr. 11
79104 Freiburg
Telefon (0761) 3 34 47
Fax (0761) 2 6154
E-Mail: bezirk.sb@gew-bw.de

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft · Baden-Württemberg

Silcherstraße 7 · 70176 Stuttgart

Redaktion: Alfred König · Telefon (0711) 210 30-0 · Telefax (0711) 210 30-45 · E-Mail: info@gew-bw.de